

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 51 (1944)

Heft: 12

Artikel: Das Nutzeisen in unsern Textilbetrieben

Autor: K.v.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küssnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
 Annoncen-Regie: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—.

Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 19 Cts., Ausland 21 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Das Nutzeisen in unsern Textilbetrieben. — Ausfuhr nach Dänemark. — Ausfuhr nach Frankreich. Ausfuhr nach Schweden. — Ausfuhr nach Iran. — Ausfuhr nach der Türkei. — Internationale Ausstellungen und Messen. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen. — Schweiz. Beschäftigungsgrad der Textilindustrie. — Belgien. Rohstoffmangel der Textilindustrie. — Großbritannien. Ansprüche der Seidenindustrie. — Canada. Ausdehnung der Zellwollindustrie. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Umstellungsprobleme der Textilindustrie. — Brasilien. Förderung der Wollindustrie. — Südosteuropäische Seidenerzeugung. — Betrachtungen über die Festigkeit von Zellwollgarnen und -zwirnen. — Die Vereinfachung der Arbeitsverfahren (Rationalisierung), ihre Widerstände und deren Ueberwindung. — Zürcherische Seidenwebschule. Bauchronik. — Fachlehrer für Musterweberei. Firmen-Nachrichten. — Dr. Georges Heberlein-Stachelin †. — Julius Kunz †. — Arbeitslohn und Vollbeschäftigung. Beschlüsse, die Freude bereiten. — Ehret einheimisches Schaffen! — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten. Kurs-Zyklus der „4 von Horgen“. — Mitgliederbewegung. — Stellenvermittlung. — V. e. W. v. W.

Das Nutzeisen in unsern Textilbetrieben

Zu verschiedenen Malen schon berichteten die „Mitteilungen“ über den in unserer Textilindustrie vorkommenden Schrott und seine große Bedeutung als Rohmaterial für die Eisen verarbeitende Industrie. Der Schreiber dieser Zeilen erachtet es nun als angezeigt, an dieser Stelle auch einige Bemerkungen über die Anfallstellen des Nutzeisens und seine Verwendung bzw. Zweckbestimmung anzubringen.

Nach der Verfügung No. 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. März 1943 über die Beschaffung von Eisen und Metall im Inland (Bewirtschaftung des Nutzeisens) gilt im Sinne dieser Verfügung als Nutzeisen:

- Alteisen, das als Ersatz für Neueisen verwendet werden kann, wie Bestandteile von abgebrochenen Bauten, Maschinen, Geräten und andern Einrichtungen aus Eisen aller Art;
- Neueisen, das infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung nicht mehr neuwertig ist, jedoch seinem Zweck entsprechend verwendet werden kann; und
- ganz oder teilweise bearbeitetes Neueisen, das zu vorgesehene Zweck aus irgendeinem Grunde nicht mehr verwendet werden kann.

Im Zweifelsfall, welche Gegenstände unter diese Verfügung fallen, entscheidet die Sektion für Eisen und Maschinen, Bern.

Während aber über die Ablieferungspflicht und Verwendung des Schrottes (Maschinenguß, Schwer- und Leichteisen, Bleche usw.) kaum Meinungsverschiedenheiten bestehen, beweisen gelegentliche Äußerungen mancher Betriebsleiter, die Nutzeisen „auf Lager“ haben, daß sie über dessen Abgabepflicht und Verwendung irrigen Anschauungen huldigen. Es sei ihnen Art. 2 der eingangs erwähnten Verfügung in Erinnerung gerufen, welcher klar und deutlich sagt:

„Einzelpersonen, Haushaltungen, Verwaltungen und Betriebe jeder Art (Anfallstellen und Verbraucher von Nutzeisen) haben das bei ihnen vorhandene oder anfallende und nicht verwendete Nutzeisen zu sammeln und laufend zu Preisen, die innerhalb des von

der Eidgenössischen Preiskontrollstelle festgesetzten Rahmens liegen, den gemäß Art. 3 berechtigten Firmen zuzuführen. Nutzeisen, das als solches nicht abgesetzt werden kann, ist als Schrott abzuliefern.

Wie für die verschiedenen Sorten Schrott, bestehen auch für Nutzeisen, wie z. B. Transmissionswellen, T-Balken, U-Eisen usw. Höchstpreise, die ganz wesentlich über den Preisen für Schrott stehen. Nur wenn stark verrostetes oder beschädigtes Nutzeisen in Frage kommt, erfahren die Höchstpreise eine entsprechende Reduktion. In jedem Fall aber geht es nicht an, nicht verwendbares Nutzeisen zurückzubehalten. Art. 4 der genannten Verfügung schreibt denn auch vor, daß die Sektion Eisen und Maschinen ermächtigt ist, eine Frist für bestimmte Nutzeisensorten anzusetzen, innert welcher die Ware abzugeben ist. Nutzeisen, das innert der vorgeschriebenen Zeit als Nutzeisen nicht abgesetzt werden kann, ist als Schrott dem Verbrauch zuzuführen, bzw. dem Handel, welcher es wieder jenen Verbrauchern abgibt, die kein Nutzeisen besitzen. Heute kann Nutzeisen auch direkt an Maschinenfabriken oder Baufirmen verkauft werden. Hauptsache ist und bleibt, daß es nicht „gehörtet“, sondern in Umlauf kommt.

Jede unserer Textilfabriken besitzt eine Reparaturwerkstätte, und bestünde sie auch nur aus einer einzelnen Drehbank und einem Schraubstock, so hat sie doch Anspruch auf einen gewissen Vorrat an Nutzeisen, um damit entweder Reparaturen oder Neukonstruktionen auszuführen. Ebenso bedarf jeder Betrieb zum Transport schwerer Maschinen zu deren Fortbewegung einiger Walzen resp. Wellenabschnitte oder Rohrstücke; andere Textilbetriebe mit Wasserbauten benötigen selbstverständlich auch Nutzeisen, wie alte Bahnschienen oder Eisensträger. Bei Erweiterungs- oder Anbauten bedarf es jedoch einer Bewilligung, um Nutzeisen in größerer Menge zu verwenden. Es ist Aufgabe des mit der Entrümpelung beauftragten Experten, darüber zu wachen, daß der Vorrat an Nutzeisen bei den einzelnen Textilfirmen kein unvernünftiges Maß annimmt. Leider gibt es heute noch Leute, die glauben, ihr „Eisenlager“, das eher einer Maschinenfabrik anstünde, müsse auf

viele Jahre hinaus bemessen sein! Bei einer Inspektion von Kleiderschränken würde sich wahrscheinlich manch unnützes, nicht mehr verwendbares Kleid feststellen lassen, das ohne Schaden für den Besitzer besser der Winterhilfe für unsere Bedürftigen oder der Flüchtlingshilfe gestiftet würde. Um sich von überflüssigen Sachen zu trennen, braucht es doch nur etwas Ueberwindung und ein Textilbetrieb ist erst dann entrümpelt, wenn er über keinen Schrott mehr verfügt und alles entbehrliche Nutzeweise abgeliefert hat.

Da und dort ist man der Meinung, daß angesichts des erwarteten baldigen Kriegsendes die Sammlung und Verwertung von Altstoffen ihre Bedeutung mehr oder weniger eingebüßt habe. Diese Ansicht ist falsch. Die schon früher erwähnten Schwierigkeiten der Eisenbeschaffung, die außerordentliche Knappheit an Textilrohstoffen, Schrumpfung der Schmiermittelimporte legen uns die Pflicht auf, der Altstoffwirtschaft weiterhin alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

K. v. H.

Handelsnachrichten

Ausfuhr nach Dänemark. Am 15. November 1944 ist in Kopenhagen eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark unterzeichnet worden, die sich auf den gegenseitigen Warenverkehr im zweiten Halbjahr 1944 bezieht und für die Ausfuhr auch von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben, ein allerdings sehr bescheidenes Zusatzkontingent vorsieht. Die Zuteilung der Kontingente an die schweizerischen Ausfuhrfirmen, die zunächst von der den dänischen Einfuhrfirmen erteilten Bewilligungen abhängig ist, wird wie bisher, durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern besorgt.

Ausfuhr nach Frankreich. In der Novembernummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ ist gemeldet worden, daß die französische Regierung die Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz gekündigt habe und beabsichtige, auch die Clearingvereinbarung ab 30. November 1944 außer Kraft zu setzen; die Clearing-Kontingente sollen auf diesen Zeitpunkt abgeschlossen und der Saldo in möglichst kurzer Zeit abgetragen werden. Die Schweiz wird zweifellos mit einem Zahlungsverkehr in freien Devisen einverstanden sein, doch stellen sich alsdann Fragen der Zahlungstechnik (Festsetzung des Kurses) und der Regelung des neuen Zahlungsverkehrs, wobei wiederum zwischen Zahlungen für vor dem 1. Dezember 1944 in die Schweiz eingeführte bzw. aus der Schweiz ausgeführte Waren und Zahlungen für den Warenverkehr nach diesem Zeitpunkt unterschieden werden muß. Für eine Ausfuhr nach Frankreich nach dem 30. November 1944 käme wohl nur noch Zahlung in freien Schweizerfranken in Frage. Inzwischen zeigt sich eine sehr starke Nachfrage von seiten Frankreichs für die Lieferung insbesondere von kunstseidenen und Zellwollgeweben für Bekleidungs- und Wäschezwecke aller Art, was angesichts des Mangels an solcher Ware verständlich ist. So sind denn auch von berufener und unberufener Seite zahlreiche Angebote für Lieferungen solcher Gewebe in großen Beträgen an schweizerische Textilfirmen ergangen, wobei die Zahlung auf dem Wege der Kompensation, in freien Devisen oder in anderer Form in Aussicht gestellt wird. Anfragen solcher Art gegenüber empfiehlt sich jedoch die größte Vorsicht, da die Stoffe nur mit französischer Einfuhrbewilligung die Grenze überschreiten können und diese wiederum nur von den zuständigen Stellen in Paris erteilt wird. Die Erfahrung zeigt nun, daß diese Bewilligungen bisher nur schwer und nur in kleinem Umfange erhältlich sind, da den französischen Behörden in erster Linie daran zu liegen scheint, Maschinen und Rohstoffe zu beziehen, um die eigene Fabrikation von Geweben möglichst rasch wieder in Gang zu bringen.

Ausfuhr nach Schweden. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Schweden hat im Laufe dieses Jahres einen erfreulichen Aufstieg zu verzeichnen, doch häufen sich nunmehr, infolge der Kriegsergebnisse, die Schwierigkeiten in bezug auf die Beförderung und die Versicherung der Ware; später könnten sich Hindernisse auch noch anderer Art einstellen. Diese Umstände haben nunmehr zu einer Verständigung zwischen den Textilausfuhrfirmen in Zürich und St. Gal-

len in bezug auf die Anwendung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen geführt, nachdem schon seit langem auch mit den maßgebenden schwedischen Abnehmerverbänden Unterhandlungen gepflogen worden waren. Bei aller Rücksicht auf die Befürchtungen der Kundschaft in bezug auf den Zeitpunkt des Eintreffens der Ware in Schweden, muß auch den Belangen der schweizerischen Fabrikations- und Exportfirmen Rechnung getragen werden; dabei kommt insbesondere die Lieferung noch anzufertigender Ware in Frage, die ohnedies erst nach Ablauf einer gewissen Zeit erfolgen kann. Es ist zu erwarten, daß, dank gegenseitigen Entgegenkommens, eine Verständigung auch zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden kann.

Ausfuhr nach Iran. Die Ausfuhr verschiedener schweizerischer Erzeugnisse, so insbesondere von Textilwaren, Chemikalien und Uhren hatte im Laufe dieses Jahres einen bedeutenden Umfang angenommen, mußte jedoch, infolge der Beförderungsschwierigkeiten schon seit längerer Zeit eingestellt werden. Nunmehr zeigt sich, daß ein Teil der Ware, die über den Balkan nach Teheran geleitet worden war, der kriegserischen Ereignisse wegen unterwegs stecken blieb und inzwischen wieder in die Schweiz zurückgekehrt ist. Wann diese Ware, die zum größten Teil schon bezahlt ist, wieder nach Iran gebracht werden kann und allenfalls auf welchem Wege, läßt sich heute noch nicht feststellen, wenn es auch nicht an Bemühungen fehlt, möglichst rasch eine Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage eines allfälligen Verkaufes der in die Schweiz zurückgekommenen Ware im Auftrage des Käufers in Iran, wobei verhindert werden sollte, daß durch Zwangsverkäufe solcher Art der schweizerische Markt Schaden leidet. Ueber die Bedingungen, unter denen solche Verkäufe allenfalls stattfinden dürfen, ist eine Weisung der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu erwarten.

Ausfuhr nach der Türkei. Das schweizerisch-türkische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, das am 1. Dezember 1944 abgelaufen ist, wurde von beiden Parteien für die Dauer von drei weiteren Monaten, d. h. bis 1. März 1945 verlängert. Der Warenaustausch findet wie bis dahin auf dem Wege von Privatkompensationen oder in freien Devisen statt.

Internationale Ausstellungen und Messen. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich, die mit der Organisation der Beteiligung der schweizerischen Industrie an ausländischen Ausstellungen und Messen beauftragt ist und zu diesem Zweck über bedeutende Mittel des Bundes verfügt, teilt mit, daß, wie schon dieses Jahr, in Porto in den Tagen vom 18. Mai bis 3. Juni 1945 wiederum eine Ausstellung schweizerischer Erzeugnisse stattfinden und daß die Schweiz auch wieder an der Internationalen Mustermesse in Barcelona vertreten sein wird.

Als weitere Veranstaltungen sind im Jahr 1945 vorgesehen: eine Ausstellung in Rio de Janeiro und die Beteiligung an der Internationalen Mustermesse in Izmir. Endlich ist einzelnen schweizerischen Firmen die Möglichkeit geboten, durch Vermittlung ihrer Vertreter